

FAQ-Leitfaden

Häufig gestellte Fragen zum
Landesprogramm

„Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

(LSZ)

Stand 27. August 2020

Inhalt

1.	Philosophie des Landesprogramms	1
2.	Landesebene	3
2.1	Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG)	3
2.2	Richtlinie zum Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ).....	3
2.2.1	Der Stufenplan innerhalb der Richtlinie LSZ	5
2.2.2	Bestandsschutz von Maßnahmen und Angeboten	7
2.3.1	Förderbereich ThEKiZ	9
2.3.2	Förderbereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB) 11	
2.3.3	Förderbereich Familienzentren	11
2.4	Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde und -verfahren.....	12
2.4.1	Wechsel innerhalb des Stufenplans	19
2.4.2	Einzelfragen zum Förderverfahren.....	20
2.5	Unterstützung der kommunalen Ebene	23
3.	Strategische Umsetzung	24
3.1	Integrierte fachspezifische Planung	24
3.2	Qualitätsstandards und Qualitätssicherung.....	26
4.	Schnittstelle Armutsprävention	28
5.	Kommunale Ebene.....	30
5.1	Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung	30
5.2	Strategische Umsetzung.....	34
6.	Ebene der Leistungserbringer	36
7.	Verschiedenes	37

1. Philosophie des Landesprogramms

Warum führt die Landesregierung das Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) ein?

Das Landesprogramm würdigt Familie als einen Ort der generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme und Solidarität. Es richtet sich direkt an Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche, öffentliche Träger der Sozial-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe und indirekt an deren kreisangehörige Kommunen, freie Träger der Sozialwirtschaft sowie an lokale Netzwerke, Initiativen und Verbände. Damit überführt es die Familienförderung an die örtliche Ebene, um diese bedarfsgerechter und den kommunalen Anforderungen entsprechend zielgenauer auszugestalten.

Es steht für:

- die Stärkung einer bedarfsgerechten, demografiefesten und nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur
- ermöglicht eine frühzeitige Reaktion auf neue Entwicklungen
- die Stärkung der Attraktivität der Kommunen als Wohn- und Wirtschaftsstandort
- effizienterer Einsatz von öffentlichen Mitteln in den Kommunen
- Etablierung einer integrierten Planung aller vom Programm erfassten Handlungsfelder gemeinsam mit den Akteuren vor Ort unter Beteiligung der Familien
- Gewährleistung der notwendigen kontinuierlichen Vernetzung
- Vermeidung von Doppelstrukturen und wenig effizienten Zufallsangeboten
- Etablierung eines neuen Dialoges mit allen Akteuren
- Qualifizierung der Angebote in ihrer Wirksamkeit
- Stärkung von ehrenamtlichem Engagement
- Stärkung der Identifikation von Familien mit ihrer Region
- Alle Generationen profitieren von der Infrastruktur und kennen die Angebote.

Wie wird Familie im Landesprogramm verstanden?

Im Kontext des LSZ ist Familie eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.

Welche Ziele werden mit dem LSZ verfolgt?

Das LSZ hat die Stärkung der Eigenverantwortung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zum Ziel. Es stellt bedarfsgerechte familienunterstützende Leistungen auf der Basis von fachspezifischer integrierter Sozialplanung unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede zur Verfügung.

Um Familien in ihrer Vielfalt wirksam unterstützen zu können, braucht es Kenntnis über deren Lebenswelten. Ausgehend von dieser Lebensweltorientierung sowie der fach- und generationenübergreifenden Anlehnung an das Leitbild „Familienfreundliches Thüringen“, setzt das LSZ an den Bedarfen von Familien an und systematisiert diese anhand von sechs Handlungsfeldern.

Welche Funktion haben die Handlungsfelder des LSZ?

Die Handlungsfelder systematisieren das Förderprogramm und benennen zusammengehörige Aufgabenkomplexe, die in den fachspezifischen, integrierten Plan einfließen.

Die Handlungsfelder sind mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Sie benennen jeweils wichtige Dimensionen der Lebensqualität von Familien. Mit ihnen können sich Probleme und schwierige Lebenslagen verbinden, für die Lösungen gefunden und spezifische Maßnahmen entwickelt werden müssen. Dabei thematisieren die Handlungsfelder nicht nur Problemsituationen.

In allen Handlungsfeldern sollen Maßnahmen und Angebote gefördert und etabliert werden, die Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen und sich auf die Selbstwirksamkeit und Selbstverwirklichung von Menschen beziehen.

Handlungsfeld 1 „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit“

Handlungsfeld 2 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mobilität“

Handlungsfeld 3 „Bildung im familiären Umfeld“

Handlungsfeld 4 „Beratung, Unterstützung und Information“

Handlungsfeld 5 „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Handlungsfeld 6 „Dialog der Generationen“

2. Landesebene

2.1 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG)

Was regelt das ThürFamFöSiG?

Das ThürFamFöSiG regelt sowohl die Familienförderung über das Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ als auch die überörtliche Familienförderung von Familienverbänden, Familienferienstätten sowie überregionalen Projekten. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2018 vom Landtag beschlossen und ist nach seiner Verkündung zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

2.2 Richtlinie zum Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

Welches Ziel wird mit der „Richtlinie LSZ“ verfolgt?

Die Richtlinie setzt die Regelungen in § 4 Abs. 3 ThürFamFöSiG um. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen. Mit dem Förderprogramm soll unter anderem das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) im Hinblick auf familienfreundliche Rahmenbedingungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und die Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung umgesetzt werden.

Seit wann ist die Richtlinie LSZ veröffentlicht?

Die aktuelle Richtlinie ist auf der Homepage www.ein99.de abrufbar. Diese ist Grundlage der Antragsstellung für die Förderung ab 2019.

Die Richtlinie ist nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung der Familienförderung und der Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiGDVO) und damit zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Höhe der Landesförderung ist in § 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG verankert.

Wer kann die Förderung nach der Richtlinie LSZ beantragen?

Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger. Diese leiten die Zuwendung grundsätzlich an die Träger der geförderten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen weiter. Dies können gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden als Letztempfänger sein. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Besteht die Möglichkeit ein bestimmtes Handlungsfeld innerhalb der Landkreisverwaltung anzusiedeln, wenn dies zur gelingenden Umsetzung des Handlungsfeldes nötig ist?

Eine allgemeingültige Antwort ist hier nicht möglich. Im Rahmen der Planung ist darzustellen, weshalb es in dem jeweiligen Landkreis notwendig ist, ein bestimmtes Handlungsfeld innerhalb der Verwaltung anzusiedeln. Im Einzelfall ist durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zu prüfen, ob die eingereichte Darstellung befürwortet wird oder nicht.

Wie ist die Finanzierung im Rahmen der Pauschalförderung aufgeteilt?

Der Anteil der Landesförderung beträgt bis zu 70 % der Gesamtausgaben. Der Eigenanteil des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt in Höhe von 30 % (bei der Stufe 3) gilt in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, abzüglich der Drittmittel (Trägereigenanteil, Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen, etc.). Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

2.2.1 Der Stufenplan innerhalb der Richtlinie LSZ

Warum erfolgt die Förderung nach einem Stufenplan und was beinhaltet dieser?

Grundanliegen des LSZ ist es, dass die Landkreise und kreisfreien Städte über die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen der Träger vor Ort auf der Grundlage einer fachspezifischen, integrierten Planung unter Berücksichtigung der Bedarfe von Familien selbst entscheiden und damit die Politik für Familien in ihren jeweiligen Regionen steuern können. Die regionalen Gegebenheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Planungsprozesse sind jedoch heterogen. Mit dem Stufenmodell ist gewährleistet, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte am Landesprogramm entsprechend ihren Voraussetzungen teilnehmen können.

Der Stufenplan beinhaltet drei unterschiedliche Fördervarianten.

Was wird nach Stufe 1 gefördert?

Der Erhalt der bestehenden Einrichtungen ist Gegenstand der Förderung. Hierzu gehören Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte, Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die im Jahr 2017 eine Zuwendung des Landes erhalten haben sowie die im Jahr 2017 bzw. 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung, soweit diese der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt befürwortet.

Wie hoch ist die Fördersumme nach Stufe 1?

Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt errechnet sich aus der Summe der im Jahr 2017 jeweils ausgereichten Landesmittel für Einrichtungen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte, Thüringer Eltern-Kind-Zentren) und befürwortete Maßnahmen der Familienbildung.

Die Förderung der Familienbildungsmaßnahmen setzt im Rahmen der Bestandsgarantie eine Befürwortung durch die Kommune voraus.

Soweit in 2018 neue Maßnahmen gefördert werden oder der Förderumfang erhöht wurde, kann dies bei der Bestandförderung berücksichtigt werden.

Was wird nach Stufe 2 gefördert?

Der Erhalt der bestehenden Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen zur Vorbereitung und Durchführung einer fachspezifischen, integrierten Planung sind Gegenstand der Förderung.

Wie hoch ist die Fördersumme nach Stufe 2?

Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt ergibt sich aus dem Gesamtbetrag für Stufe 1 zuzüglich eines Betrages in Höhe von bis zu 60.000,00 € für Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse zur Vorbereitung und Durchführung einer fachspezifischen, integrierten Planung gemäß Handlungsfeld 1.

Sind die zusätzlichen 60.000 EUR in der Förderstufe 2 ausschließlich für Maßnahmen im HF 1 (Koordination und andere strukturelle Maßnahmen) einzusetzen oder sind diese zusätzlichen Mittel auch für andere Maßnahmen im Bestandsschutz verwendbar, z.B. als Mitfinanzierung von tariflichen Personalkostensteigerungen?

Der Betrag i.H.v. bis zu 60.000,00 € ist zweckgebunden für obengenannte Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse bestimmt. Hierfür ist ein entsprechendes Konzept erforderlich. Eine Mittelverwendung für Maßnahmen des Bestandsschutzes ist nicht zuwendungsfähig.

Was wird nach Stufe 3 gefördert?

Die Umsetzung des fachspezifischen, integrierten Plans, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und die Förderung von Einrichtungen für Familien sind Gegenstand der Förderung. Hinzu kommt die Fortentwicklung von Planungsprozessen. Grundlage hierfür ist die Auflistung der förderfähigen Angebote (vgl. www.eins99.de).

Wie hoch ist die Fördersumme nach Stufe 3?

Die Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt kann bei Umsetzung der Stufe 3 die volle Höhe des Förderhöchstbetrages betragen.

Der Förderhöchstbetrag wird von dem für Familienpolitik zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der nachfolgenden Kriterien für

den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt als Pauschalbetrag berechnet. Die Kriterien sind:

- a) Bevölkerungszahl (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner an der Gesamtbevölkerung Thüringens zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- b) intergenerationale Verantwortung – Abhängigenquotient (Verhältnis der Personen der Altersgruppe bis unter 20 Jahren sowie 65 Jahre und älter zu Personen der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- c) Armut – Mindestsicherung (Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner, welche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres beziehen) und
- d) inverse Bevölkerungsdichte (Fläche des Landkreises/der kreisfreien Stadt in km² je Einwohnerin und Einwohner zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres).

Die genannten Kriterien werden zu je 25 v. H. gewichtet und bei der Bemessung des Förderhöchstbetrages für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zugrunde gelegt. Dieser so errechnete Förderhöchstbetrag wird unter Haushaltsvorbehalt für jeweils drei Jahre festgeschrieben.

2.2.2 Bestandsschutz von Maßnahmen und Angeboten

Wie lange besteht der Bestandsschutz für bisher geförderte Einrichtungen?

Die bisher geförderten Einrichtungen sind für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie (2019 und 2020) mindestens im Umfang des Jahres 2017 weiter zu fördern. Der bisherige Personalbestand ist in diesem Zeitraum ungemindert zu erhalten.

Wird auch über das Jahr 2020 hinaus Bestandsschutz gewährt?

Der Bestandsschutz für bisher aus Landesmitteln auf der Grundlage von anderen Programmen geförderten Einrichtungen wird für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie gewährt. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte es gelungen sein, das jeweilige Angebot im Rahmen der fachspezifischen, integrierten Planung des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt zu verankern. Sollte dies nicht gelungen sein, muss im Einzelfall

geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine weitere Förderung durch das Land möglich ist.

Welcher Zeitraum liegt dem Bestandsschutz zugrunde?

Dem Bestandsschutz unterliegen die Einrichtungen der Stufe 1, welche im Jahr 2017 gefördert wurden. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt, Maßnahmen der Familienbildung, welche ebenfalls im Jahr 2017 gefördert wurden, dem Bestandsschutz zuzuordnen.

Die Pflicht zum Erhalt der bisherigen Förderstrukturen bezieht sich zunächst auf das Jahr 2017. Konkrete Projekte, die in Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis seit 2018 gefördert wurden, erhalten Bestandsschutz im Rahmen einer Ausnahmeregelung, wenn der Landkreis das beantragt.

Warum wird der Bestandsschutz nur auf zwei Jahre festgeschrieben, wenn die Landesförderung für drei Jahre gilt?

Das TMASGFF geht davon aus, dass spätestens im dritten Jahr der Richtlinie eine Planung zur Beantragung der Förderstufe 3 vorliegen wird, sodass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden können, welche Angebote sie in die Planung des LSZ aufnehmen. Ein Bestandsschutz von zwei Jahren ist ausreichend für die Träger der bestandssichernden Maßnahmen, um in Abstimmung mit den Kommunen in die Gesamtplanung aufgenommen zu werden.

Ist es möglich, dass eine Kommune die Höhe der Personal- und/oder Sachkosten in der Höhe verändern (verringern) und mit den eingesparten Mitteln andere Träger zum gleichen Fördergegenstand fördern kann?

Die Summe für den Bestandsschutz gilt für die Jahre 2019 und 2020 und umfasst die bisherige Förderhöhe und den Förderumfang der bisher geförderten Einrichtungen. Verringerungen oder Verschiebungen von Landesmitteln zugunsten anderer Einrichtungen sind nicht zulässig.

Dürfen die im Rahmen der bisherigen Antragstellung (für Stufe 2) ausgewiesenen Eigenmittel nach einem Stufenwechsel (innerhalb des Jahres) gemindert werden?

Die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) regelt unter Ziffer 5.6 bei einer Zuwendung in Stufe 3, dass sich die

Landkreise/kreisfreien Städten in Höhe von mindestens 30 vom Hundert an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Das Ziel des LSZ ist es, dass mehr Mittel für die Bedarfe von Familien zur Verfügung steht. Daher widerspricht es dem Sinn des LSZ, wenn ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt die bislang investierten Eigenmittel aufgrund einer erhöhten Landeszuwendung verringert. Siehe analog dazu Ziffer 5.5 der Richtlinie LSZ.

2.3 Fragestellungen zu verschiedenen Förderbereichen

2.3.1 Förderbereich ThEKiZ

Wie ist das Verhältnis von LSZ und dem Sonderprogramm ThEKiZ? Genauer gesagt: Wie funktionieren LSZ und ThEKiZ zusammen?

Das bisherige Förderprogramm ThEKiZ ist im LSZ aufgegangen. ThEKiZ stellen ähnlich wie beispielsweise Frauenzentren, Seniorenbüros oder Mehrgenerationenhäuser ein förderfähiges Angebot im Rahmen des LSZ dar.

Dabei können ThEKiZ je nach Schwerpunktsetzung in verschiedenen Handlungsfeldern des LSZ eingeordnet werden.

Eine Abgrenzung des Sonderprogrammes ThEKiZ vom LSZ erfolgt aus rein finanzieller Sicht. Im Landeshaushaltsplan sind zusätzlich zu den LSZ-Mitteln knapp 1,4 Mio. Euro für das Sonderprogramm ThEKiZ veranschlagt. Dadurch entsteht die Möglichkeit, den Teilbereich ThEKiZ vom LSZ rein monetär loszulösen, die Mittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen und dadurch für andere Projekte im LSZ mehr finanziellen Spielraum zu erreichen.

Wie ist die Finanzierung im Rahmen der Pauschalförderung aufgeteilt?

Eine Förderung aus dem Sonderprogramm ThEKiZ unterliegt ebenfalls der 70/30-Regelung zur Anteilsfinanzierung.

Ist die Beantragung eines ThEKiZ von der Stufe im LSZ abhängig?

Die Mittel aus dem Sonderprogramm ThEKiZ können unabhängig von der bisherigen LSZ-Stufe beantragt und in Anspruch genommen werden.

Ist die Beantragung eines ThEKiZ an bestimmte Fristen gebunden?

Ein Änderungsantrag zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ThEKiZ-Sonderprogramm kann vom Landkreis bzw. kreisfreien Stadt auch außerhalb der Stichtagsregelungen zum LSZ an die GFAW gerichtet werden.

Welche Planungssicherheit haben Kommunen für neu entstehende ThEKiZ, wenn man davon ausgehen kann, dass die Zahl der ThEKiZ jährlich steigt? Wie verteilen sich dann die Mittel auf die Kommunen?

Ziel des Sonderprogramm ThEKiZ ist es, Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum ThEKiZ zu begleiten und schließlich als ThEKiZ zu etablieren. Bereits etablierte ThEKiZ sollten nicht dauerhaft mit einem Großteil der Finanzmittel bedacht werden. Es stehen bislang ausreichend Mittel zur Verfügung, um allen interessierten Landkreisen und kreisfreien Städten den Ausbau ihrer Kindertageseinrichtungen zu ThEKiZ zu finanzieren.

Können die Kommunen, deren ThEKiZ ab diesem Jahr gefördert werden, auch in den nächsten Jahren/ im nächsten Jahr mit der bisherigen Summe rechnen?

Der Thüringer Landtag hat mit dem Landeshaushalt 2020 Haushaltsmittel im Umfang von 1,5 Mio. € zur Förderung von ThEKiZ beschlossen. Für die kommenden Jahre soll erreicht werden, die ThEKiZ-Förderung zu verstetigen, um den Landkreisen und kreisfreien Städten größtmögliche Planungssicherheit zu geben.

Wie verhält es sich mit Tarifsteigerungen?

Die Beantragung von zusätzlichen Mitteln für Tarifsteigerungen ist grundsätzlich möglich, sofern die im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

Was passiert mit Auflösung des Sonderprogramms?

Das Fachreferat wirkt auf eine Verstetigung des Sonderprogrammes hin. Sollte dies nicht realisiert werden können, wird der Bereich ThEKiZ finanziell vollständig in das LSZ integriert werden.

Wird die Förderhöchstsumme im LSZ angehoben? Wenn ja, auf Grundlage welche Kriterien?

Ein Aufwuchs des Gesamtansatzes des LSZ im nächsten Jahr ist vorgeschlagen. Die in der Richtlinie zur Berechnung der Förderhöchstbeträge angewandten Indikatoren bzw. festgelegten Kriterien bleiben hier weiterhin Grundlage

An welchen Träger ist die Servicestelle ThEKiZ nun fachlich angebunden?

Die Servicestelle ThEKiZ wird seit dem Trägerwechsel zum 15. Oktober 2018 durch das Felsenweginstitut als eine Bildungseinrichtung der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie getragen.

2.3.2 Förderbereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB)

Wie ergibt sich die bisher geförderte VbE bei Erziehungsberatungsstellen (EEFLB)?

Die Anzahl der durch das Land geförderten VbE in der Erziehungsberatung basiert auf der jeweiligen Jugendhilfeplanung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Wie wird mit der Bestandssicherung umgegangen, wenn der Landesjugendhilfeausschuss den Bedarf an Fachkräften für die Erziehungsberatungsstellen ab 2019 aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahlen erhöht hat?

Die Bestandsförderung bei Erziehungsberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung. Falls im Jahr 2019 eine Erhöhung der VbE geplant, wird die Förderpauschale nach der aktuellen VbE-Zahl entsprechend erhöht.

2.3.3 Förderbereich Familienzentren

Ist von Landesseite eine Überarbeitung der Qualitätsstandards für Thüringer Familienzentren geplant? Nach welchem Verfahren würde dies ablaufen?

Die Überarbeitung der Qualitätsstandards obliegt dem fachlich zuständigen TMASGFF als Landesjugendamt sowie dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA). Eine Überarbeitung der Qualitätskriterien ist vor der Beendigung der Phase des Bestandschutzes für Familienzentren

vorgesehen. Für den Erarbeitungsprozess wird der LJHA gebeten, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen.

Besteht die Gefahr, dass durch das LSZ auch Einrichtungen gefördert werden, die nicht den Qualitätsstandards für Familienzentren unterliegen?

Nein, da mit der Richtlinie LSZ die Berücksichtigung der Qualitätsstandards vorgeschrieben ist, können nur Familienzentren gefördert werden, die die Vorgaben erfüllen.

Die Träger von Familienzentren stehen vor der Herausforderung, mit ihren Angeboten Eingang in den fachspezifischen Plan zu finden und in einem engen Beteiligungsprozess konkret auf die Bedarfe der Familien vor Ort zu reagieren und gemeinsam mit den Kommunen neue Angebote zu entwickeln. Es empfiehlt sich, die gute inhaltliche Arbeit weiterzuführen, diese auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herauszustellen und dabei enge Arbeitsbeziehungen zur Kommune zu pflegen.

2.4 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde und -verfahren

Wo kann die Förderung gemäß der Richtlinie LSZ beantragt werden und welche Institution ist für die Bewilligung zuständig?

Der Antrag ist unter Verwendung der auf der Homepage der GFAW (Förderung > Soziales, Familie, Jugend und Sport > Solidarisches Zusammenleben der Generationen (Land)) bereitgestellten Formulare bis zum 15. November des Vorjahres beim für Familienpolitik zuständigen Ministerium einzureichen. Dieses prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen je nach beantragter Stufe (Auflistung, Projektbeschreibung, Plan, Zuordnung der Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen in den Handlungsfeldern 1 bis 6). Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen vor, leitet das für Familienpolitik zuständige Ministerium die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur weiteren Antragsprüfung weiter.

Anderenfalls setzt sich das für Familienpolitik zuständige Ministerium mit dem Antragsteller in Verbindung.

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW mbH). Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Wie gestaltet sich die Antragsprüfung durch die GFAW?

Die GFAW prüft die Anträge auf

- Vollständigkeit der erforderlichen Angaben,
- rechtsverbindliche Unterschrift,
- zustimmendes Votum des zuständigen Ministeriums zu den Projektinhalten,
- Plausibilität der Angaben,
- Einhaltung der Vorgaben nach den VV zu § 44 ThürLHO, insbesondere
 - o zur Haushaltsführung (eindeutige Zuordnung von geplanten Ausgaben und Finanzierungsansätzen zu den Projekten),
 - o Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (beschlossener und bestätigter Haushaltsplan) sowie
 - o Ausschluss von Doppelförderungen.

Ggf. wird die GFAW weitere Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller anfordern.

Gibt es unterschiedliche Antragsformulare bezüglich der jeweiligen Stufen?

Es gibt ein einheitliches Antragsformular für alle drei Stufen der Förderung, das auch für Änderungsanträge („normale“ Änderungen, Upgrade-Verfahren und zusätzliche Mittel) genutzt werden kann.

Können den Landkreisen und kreisfreien Städten Antragsformulare zur Weitergabe an die Träger zur Verfügung gestellt werden, die den Verwaltungsaufwand reduzieren?

Die Förderung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher werden vom Land keine Vorgaben gemacht. Ein interner Austausch, insbesondere mit den Modellkommunen, ist hilfreich.

Ist es möglich, im Antragsformular zur Förderung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu formulieren?

Im Antragsformular ist die Beantragung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorgesehen.

Welche Voraussetzungen müssen im Rahmen der Antragstellung für die jeweiligen Stufen erfüllt sein?

Neben dem Antrag sind für die Förderung folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

Für eine Zuwendung nach Stufe 1:

Notwendig ist eine Auflistung und Zuordnung der Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung nach Stufe 1 in die Handlungsfelder 1 bis 6.

Für eine Zuwendung nach Stufe 2:

Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen für die Stufe 1 ist eine Projektbeschreibung für Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse sowie eine Auflistung der geplanten Maßnahmen gemäß Handlungsfeld 1 vorzulegen.

Für eine Zuwendung nach Stufe 3:

Vorzulegen ist auf der Grundlage einer fachspezifischen, integrierten Planung ein Plan, der den Bestand, den Bedarf und die daraus abgeleiteten bedarfsgerechten, familienunterstützenden Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen aufgelistet nach den Handlungsfeldern 1 bis 6 enthält.

Der fachspezifische, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2017 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Voraussetzung für eine Zuwendung nach Stufe 3 bildet die Vorlage des integrierten Sozialplans (gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie). Der zugehörige Förderantrag muss entsprechend Ziffer 7.2 der Richtlinie bis zum 15.11. des Vorjahres eingereicht werden. Besteht im Rahmen der fristgerechten Antragstellung zum 15.11. die Möglichkeit, den integrierten Sozialplan innerhalb einer festgelegten Frist nachreichen zu dürfen?

Grundsätzlich muss der Förderantrag bis zum 15.11 des Vorjahres eingereicht werden. Der fachspezifische, integrierte Plan kann nachgereicht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ziffer 7.2 Abs. 3 der LSZ-Richtlinie verwiesen. Eine Bearbeitung des Förderantrags ist erst nach Vorlage des Plans möglich.

Gibt es für die Besetzung der Personalstelle des Sozialplaners dringend erforderliche fachliche Qualifizierungen?

Bezüglich der Anstellung eines Sozialplaners wird auf die analoge Anwendung der Regelungen der Armutspräventionsrichtlinie verwiesen. Darin heißt es: „Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben (...) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium der Sozialwissenschaften, des Sozialmanagements, der Sozialen Arbeit bzw. Abschlüsse der Fachrichtungen Stadt- und Raumplanung. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums.“ Weiterhin sollen die Bewerber*innen weitreichende Kenntnisse im Umgang mit Beteiligungsverfahren und Planungsprozessen haben sowie mit den Trägerstrukturen, Netzwerken und Initiativen im

Bereich der Familienpolitik vor Ort vertraut sein. Im Übrigen gelten die Fachlichen Empfehlungen für Fachkräfte des Landesjugendhilfeausschusses.

Wie soll der Finanzierungsplan im Rahmen des integrierten fachspezifischen Planes aussehen? Welche Bestandteile sind unbedingt erforderlich?

Der Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antragsformulars.

In Abhängigkeit der Förderstufe des eingereichten Fachplanes ist die Maßnahmenplanung dem Finanzierungsplan gegenüberzustellen. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Summen für welche Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern eingeplant werden.

Zudem müssen die Einnahmen detailliert ausgewiesen werden (Eigenmittel des jeweiligen Landkreises /der jeweiligen kreisfreien Stadt, der kreisangehörigen Landkreise und Städte, der Träger sowie Drittmittel (Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen, weitere Landesmittel).

Mit wieviel Zeit muss gerechnet werden, bis ein eingereicherter Antrag bewilligt wird? Wie können Kommunen/Träger die Zeit bis zur Bescheidung überbrücken? Wie ist das Abschlagszahlungsverfahren geregelt?

Die Bearbeitung und Bewilligung der eingereichten Anträge erfolgt in dem für das Verfahren üblichen Zeitraum in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen beim TMASGFF bzw. bei der GFAW.

Zur Überbrückung von Wartezeiten stehen dem Land keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich, wenn kein verabschiedeter Landeshaushalt vorliegt. Dies ist im Jahr 2020 nicht der Fall.

Die Auszahlung der Zuwendung an den Erstempfänger ist in Nr. 7 der VV zu § 44 ThürLHO geregelt (Vorauszahlung für max. 2 Monate, Voraussetzung ist die Bestandskraft des Bescheids). Diese Regelungen werden auch in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Die GFAW wird mit dem Zuwendungsbescheid ein entsprechendes Abrufformular bereitstellen.

Wie und wann ist eine Verwaltungskostenpauschale sinnvoll? Gibt es Erfahrungen/Beispiele/Richtwerte oder Festlegungen?

Eine Pauschale kann genutzt werden, wenn wegen der Vielzahl von Einzelpositionen ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Gleiches gilt für die Prüfung der Belege. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde wird daher

häufig der Weg über eine Pauschale gewählt. (vgl. Dittrich, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung BHO, Erläuterungen zu § 44 BHO Rz: 29.1)

Zur Festlegung einer Pauschale ist eine Berechnungsgrundlage erforderlich. Bei der Berechnung von Pauschalen für direkte Verwaltungsausgaben ist es sachgerecht, als Berechnungsgrundlage die Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben zu nehmen, da der Umfang der direkten Verwaltungsausgaben in der Regel abhängig von der Zahl der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter ist.

Allgemeingültige Prozentsätze für Verwaltungsausgaben gibt es nicht.

Die Höhe der Pauschale steht im Ermessen des Zuwendungsgebers. Sie muss bereichsspezifisch erarbeitet werden. Pauschalen, die ohne Begründung geltend gemacht werden und aus bisheriger Förderung nicht bekannt sind, müssen stets hinterfragt werden. Die Festlegung des Prozentsatzes für eine Pauschale setzt voraus, dass zunächst die typische Ausgabenstruktur eines Förderbereichs konkret ermittelt wird, also geprüft wird, in welcher Höhe bei Projekten einer bestimmten Art üblicherweise Verwaltungsausgaben anfallen. Auf der Grundlage eines konkret ermittelten Wertes kann dann für künftige Projekte dieser Art eine Pauschale zugrunde gelegt werden. Es gilt der Grundsatz:

Je höher der Prozentsatz, umso höher sind die Anforderungen an eine nachvollziehbare Berechnungsmethode. Je niedriger der Prozentsatz, umso eher kann von allgemeinen Erfahrungswerten und plausiblen Schätzungen ausgegangen werden.

Gängiger Prozentsatz bei der Zugrundlegung der Summe der direkten Personalausgaben sind bis zu 15 %.

Der Betrag ist jeweils zwischen Landkreis und Träger zu vereinbaren. Dazu ist vom Träger eine Liste mit den enthaltenen Kosten und entsprechenden Schätzwerten zur Höhe der Ausgaben beizubringen.

Ein Landkreis hat eine Summe X € für Mikroprojekte mit noch nicht abschließend definierten inhaltlichen Schwerpunkten eingeplant. Einen handlungsfeldübergreifenden Ansatz für Mikroprojekte lässt das Antragsformular nicht zu. Daher wurde die Summe auf die Handlungsfelder aufgeteilt. Die tatsächlich eingehenden Anträge werden einer anderen Verteilung bedürfen. Wieviel Handlungsspielraum haben die Kommunen bei der Verteilung der Mittel zwischen den Handlungsfeldern, ohne einen Änderungsantrag stellen zu müssen? Ab welcher Größenordnung muss ein Änderungsantrag gestellt werden? Besteht die Möglichkeit, dass Änderungsanträge (wegen Änderungen in der Verteilung zwischen

den Handlungsfeldern) im Nachgang der Projektbewilligung an Letztempfänger von der GFAW akzeptiert werden?

Die GFAW wird keine Prüfung bezüglich der Verteilung der Mittel auf einzelne Handlungsfelder vornehmen. Ausschlaggebend ist einzig der integrierte Sozialplan, der dem TMASGFF vorzulegen ist. Sofern größere inhaltliche Änderungen im fachspezifischen Plan während des Bewilligungszeitraums vorgesehen sind, sollte dieser mit dem TMASGFF abgestimmt werden. Mikroprojekte unterfallen dieser Regelung nicht. Änderungsanträge an die GFAW sind nur bei Änderung des Finanzierungsplans (nicht der Anlage!) erforderlich.

Unterliegen Personalkosten von Einzelprojekten, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Landkreises oder des Landkreises plus Träger finanziert werden, dem Besserstellungsverbot im Vergleich zum TVL?

Ja, soweit die Zuwendung für Personalkostenförderungen an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger weitergegeben wird, der Träger zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die weitergegebene Zuwendung mehr als 50.000,00 Euro beträgt, dürfen die Letztempfänger ihre unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete im öffentlichen Dienst. Diese Festlegung gilt für das gesamte, durch den Freistaat finanzierte Projekt. Vergleichsmaßstab ist dann der TVöD.

Gibt es im Rahmen der Entlohnung nach dem Tarif SuE eine gesonderte Landestabelle zur Prüfung des Besserstellungsverbot oder gilt diese gleichsam für die kommunale, wie auch für die Landesebene?

Da als Vergleichsmaßstab der TVöD festgelegt ist, kann auch die SuE-Entgelttabelle herangezogen werden.

Wie wird der Finanzplan im Bewilligungsbescheid aufgegliedert? Es wäre zweckmäßig bei den Einnahmen die Position Drittmittel nicht weiter zu unterteilen.

Die Drittmittel sollen separat ausgewiesen werden, sofern diese nicht nur aus Mittel des Trägers bestehen. Hiermit soll u. a. erreicht werden, dass sich an der Finanzierung des Projektes beteiligte Behörden abstimmen und Doppelförderungen ausgeschlossen werden können.

Wie müssen Verwendungsnachweise eingereicht werden? Sind Originalbelege über Anschaffungen u.ä. von den einzelnen geförderten Einrichtungen notwendig oder können diese beim Träger verbleiben?

Für den Erstempfänger ist die summarische Abrechnung nach ANBest-Gk zugelassen. Honorarverträge des Erstempfängers sind gemäß Ziffer 7.8 der Richtlinie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind gemäß Nr. 6.5 der ANBest-Gk auch die Verwendungsnachweise für die weitergeleiteten Mittel an „Nichtgebietskörperschaften“ beizulegen. Die GFAW kann dazu weitere Unterlagen (stichprobenhaft) abfordern.

Gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie sollen im Rahmen der Weiterleitung an Träger („Nichtgebietskörperschaften“) die ANBest-P zum Zuwendungs- bzw. Vertragsbestandteil erklärt werden. Gemäß Nr. 6.4 Satz 3 ANBest-P ist mit dem Verwendungsnachweis des Letztempfängers an den Erstempfänger eine Belegliste vorzulegen. Der Erstempfänger muss die dort listenmäßig aufgeführten Belege gemäß Nr. 11.1.5 der VV zu § 44 ThürLHO stichprobenhaft im Original prüfen.

Gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie sind Ausgaben für Investitionen (Anschaffungen o.ä.) nicht zuwendungsfähig. Eine Investition ist der Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5.000 € (einschl. USt.) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb eine größere Menge je Kauf).

Bei der Einreichung der Verwendungsnachweise ist die Anlage mit den über das LSZ geförderten Fachkräften freier Träger beizufügen.

Wer ist im Nachgang für die Verwendungsnachweisprüfung zuständig?

Die Verwendungsnachweisprüfung wird von der GFAW durchgeführt.

In welcher Höhe sind Honorare zuwendungsfähig?

Es gilt die Honorarstaffel. Vorherige Beschränkungen (z.B. 40,00 € bei ThEKiZ) gelten nicht mehr.

Ist es möglich, dass bei kombinierten Maßnahmen (z.B. Kooperationen von ThEKiZ und Familienbildung/ThEKiZ und Frühe Hilfen) zwei verschiedene Landesförderungen in Anspruch genommen werden? Was ist in der Folge bei den Verwendungsnachweisen zu berücksichtigen?

Die Einrichtungsstruktur und Maßnahmen vom ThEKiZ sind in den Jahren 2019 und voraussichtlich 2020 über das Sonderprogramm ThEKiZ förderfähig. Beides ist in der fachspezifischen, integrierten Planung zu verankern und im Finanzierungsplan entsprechend auszuweisen.

Angebote der Frühen Hilfen und Familienbildungsangebote sind von der Förderung abzugrenzen und jeweils gesondert darzustellen. Soweit der örtliche Träger der Jugendhilfe das Angebot den Frühen Hilfen im Plan zuordnet, ist eine Förderung nach der Richtlinie LSZ ausgeschlossen.

2.4.1 Wechsel innerhalb des Stufenplans

Ist es möglich, zwischen den Stufen innerhalb des 3-Jahreszeitraumes zu wechseln, beispielsweise von Stufe 1 zu Stufe 2? Wann ist der Wechsel möglich? Gibt es hierzu entsprechende Fristen?

Ja, ein Stufenwechsel zum Jahreswechsel ist der Regelfall. Der Antrag muss bis spätestens 15. November 2019 gestellt werden.

Ein Wechsel zur nächsthöheren Stufe ist jedoch auch unterjährig zum 1. Juni des Förderjahres möglich. Der Antrag sollte grundsätzlich bis zum 15. April beim TMASGFF eingereicht werden, damit eine rechtzeitige Prüfung erfolgen kann.

Steigt die Höhe der kommunalen Co-Finanzierung für die Stelle des/der Sozialplaner/-in, sobald man von Stufe 1 in Stufe 2 wechselt?

Nein. Die Eigenmittel des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt entsprechen mindestens der bisherigen Höhe der Förderung des Bestandsschutzes entsprechend zum 31. Dezember 2017.

Wie wird der Jahresförderbetrag berechnet, wenn innerhalb eines Jahres ein Wechsel von Stufe 2 zu 3 erfolgt?

Der vom für Familienpolitik zuständigen Ministerium festgesetzte Förderhöchstbetrag gilt gemäß Ziffer 5.3 der Richtlinie LSZ als jährlich unter Haushaltsvorbehalt zur Verfügung stehender Pauschalbetrag für Stufe 3.

Sofern zunächst Stufe 2 beantragt wurde, wird der bewilligte Zuwendungsbetrag für Stufe 2 vom festgesetzten Förderhöchstbetrag subtrahiert und der Differenzwert steht maximal ab dem beantragten Stufenwechsel zur Verfügung.

Die Höhe der Eigenmittel beim Stufenwechsel von Stufe 2 in Stufe 3, Mehrmittelbeantragung in Stufe 3 sowie allgemein in Stufe 3 entspricht mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich entsprechender Drittmittel und sollte mindestens der bisherigen Höhe entsprechen.

Gemäß Ziffer 7.7 der Richtlinie LSZ kann der festgesetzte Förderhöchstbetrag mit dem Erhalt nicht ausgeschöpfter Mittel überschritten werden. Auf die zusätzlichen Fördermittel besteht in den darauffolgenden Jahren kein Rechtsanspruch.

Muss bei einem Wechsel in Förderstufe 3 ein kompletter Plan zu allen Handlungsfeldern dargelegt werden oder hat die Kommunen die Möglichkeit mit weniger Handlungsfeldern einzusteigen?

Der fachspezifische integrierte Plan umfasst die Betrachtung aller sechs Handlungsfelder des Landesprogramms. In welcher Tiefe die jeweiligen Handlungsfelder beplant (mit Maßnahmen untersetzt) werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Für jedes Handlungsfeld muss in der Stufe 3 im Rahmen der fachspezifischen integrierten Planung lediglich die Entscheidung dargestellt werden, warum dieses oder jenes Handlungsfeld nicht mit Maßnahmen untersetzt wird. Durch die Zuordnung der Bestandseinrichtungen und Maßnahmen zu den einzelnen Handlungsfeldern erfolgt gegebenenfalls zumindest eine Bestandsdarstellung in den Handlungsfeldern 2-5.

Welche Regelung ist vorgesehen, wenn eine Kommune nicht „spätestens im dritten Jahr der Richtlinie eine Planung zur Beantragung der Förderstufe 3“ vorlegt, sondern auf der Stufe 1 verbleiben möchte?

Übergeordnetes Ziel des LSZ ist die Entwicklung und bedarfsgerechte Gestaltung einer demografiefesten und nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien auf der Grundlage der bestehenden regionalen Unterschiede in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens. Ein Verbleib in Förderstufe 1 wird diesem Ziel nicht gerecht.

Im Rahmen des Controllings der Richtlinie im dritten Jahr wird zu entscheiden sein, wie das Land verfahren wird, sollte sich bis dahin noch ein Landkreis nicht in Förderstufe 3 befinden.

2.4.2 Einzelfragen zum Förderverfahren

Landkreis XY hat das Ziel, zum zweiten Halbjahr 2019 die Stufe 3 zu erreichen. Im Neuentwurf der Richtlinie wird die Antragsfrist auf den 15. April gesetzt. Muss zu diesem

Zeitpunkt der integrierte Sozialplan in der Endfassung dem Antrag beigelegt sein oder kann dieser nachgereicht werden?

Der vollumfängliche Plan kann nachgereicht werden. Wichtig ist, dass dieser vor einer Bewilligung fachlich geprüft werden kann.

Was passiert, wenn eine Kommune den geforderten Eigenanteil nicht aufbringen kann?

Der Eigenanteil bei Stufe 1 und 2 entspricht mindestens der bisherigen Höhe und ist zu erbringen, da der Bestandsschutz zu gewährleisten ist.

Sofern bei Stufe 3 der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt die geforderten 30% in Bezug auf den festgesetzten Förderhöchstbetrag nicht erbringen kann, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung nur in dem Umfang, soweit die Eigenmittel in Höhe von 30 % erbracht werden und der Förderhöchstbetrag kann nicht ausgeschöpft werden.

Wie gestaltet sich das Antragsverfahren zum Erhalt von nicht ausgeschöpften Mitteln?

Nicht ausgeschöpfte Mittel werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilt. Hierzu ist ein vollständiger Antrag bis zum 15. Juli des jeweiligen Förderjahres beim TMASGFF einzureichen.

Werden die durch das Landesprogramm erhöhten Verwaltungskosten/der erhöhte Verwaltungsaufwand in der Kommune berücksichtigt bzw. sind diese förderfähig?

Die Zuwendung wird für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen gemäß der Handlungsfelder 1 bis 6 gewährt. Die Ausgaben für eine Sozialplanungsstelle oder eine andere Fachkraft zur Vernetzung und Koordinierung im Rahmen des Handlungsfeldes 1 sind zuwendungsfähig. In Auslegung von Ziffer 5.2 der Richtlinie sind ab 2020 die Personalausgaben für eine Fachkraft (äquivalent zur E 9 TVöD) für die verwaltungsmäßige Umsetzung der Richtlinie LSZ (Antragsbearbeitung, Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger, Mittelbewirtschaftung und –abrechnung) im Umfang von bis zu einer VbE im Rahmen der Mittel des jeweiligen Förderhöchstsatzes zuwendungsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass der beantragende Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt das LSZ in Stufe 3 umsetzt. Der in der Richtlinie festgelegte Eigenmittelanteil von 30% findet auch hier entsprechend Anwendung. Die Mittel sind zudem in der Anlage zum Antrag auszuweisen.

Inwieweit sind Tarifsteigerungen im Förderbetrag berücksichtigt? Ist eine Dynamisierung des Förderbetrags vorgesehen? Wenn ja, in welchen Abständen ist eine Anpassung eingeplant?

Eine Dynamisierung des Förderbetrages ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln im Landeshaushalt. Für das Jahr 2020 hat der Landtag bereits eine Erhöhung des Betrags für das LSZ beschlossen.

Im Rahmen der Bestandssicherungsförderung können Tariferhöhungen nur berücksichtigt werden, wenn in den Vorjahren eine anteilige Landesförderung der Personalausgaben erfolgte, beispielsweise bei der Förderung von Frauenzentren. Im Rahmen einer gewährten Pauschale gingen Tariferhöhungen bisher zu Lasten von Träger und Kommunen. Hier ist eine prozentuale Berücksichtigung von Tariferhöhungen erst in Förderstufe 3 möglich.

Gemäß Richtlinienentwurf soll die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Abhängig vom Projektinhalt beabsichtigt eine Kommune, die Mittel in unterschiedlichen Finanzierungsarten weiterzureichen. Neben der Bewilligung der Zuwendung als Anteilsfinanzierung wird für bestimmte Projekte/Einrichtungen, z. B. Familienzentren, eine Festbetragsfinanzierung angestrebt. Für andere ist eine Vollfinanzierung zweckmäßig. Wird den Kommunen dieser Handlungsspielraum eingeräumt?

Nach Nr. 3 der Richtlinie kann die Zuwendung weitergeleitet werden. Bezüglich der Finanzierungsart sind keine konkreten Vorgaben vorgesehen. Der Erstempfänger darf insgesamt den bewilligten Förderanteil nicht überschreiten.

Ist es möglich, aktuelle Informationen darüber zu erhalten, wie hoch der Förderumfang sein wird, um dadurch die laufende Haushaltsplanung innerhalb der Kommunen zu befördern?

Der Landtag hat mit Beschluss des Landeshaushalts 2020 den Haushaltsansatz im LSZ für 2020 um 4,5 Mio. € angehoben. Die Förderhöchstbeträge für das Jahr 2020 werden voraussichtlich im September 2019 bekannt gegeben.

2.5 Unterstützung der kommunalen Ebene

Ist es möglich, bilaterale Gespräche mit Vertreter*innen einzelner Fachbereiche auf Landesebene im Vorfeld der Antragsstellung, zur Klärung spezifischer Fragen, zu führen?

Ja. Gern können Sie sich mit Ihrem Anliegen per E-Mail (Familie.eins.99@tmasgff.thueringen.de) an das zuständige Referat „Familien- und Seniorenpolitik“ beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wenden.

Wie unterstützt das Land auf kommunaler Ebene bei schwierigen Prozessen oder Konflikten (z.B. zwischen Sozialplanung und Politik)?

Das TMASGFF steht für Fachgespräche vor Ort zur Verfügung. Zudem besteht im Jahr 2019 die Möglichkeit, eine entsprechende Begleitung der Prozesse vor Ort durch das IKPE in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen der Servicestelle ThEKiZ beantworten bereits jetzt die entsprechenden Fragen zum LSZ.

Gibt es Ideen für eine generalisierte Datenerhebung/Datenerfassung – hilfreiche Programme die Landkreise/kreisfreie Städte nutzen können?

Für die Darstellung der Lebenslagen steht der Thüringer Onlinesozialstrukturatlas (ThOnSa) zur Verfügung. Da die Landkreise und kreisfreien Städte bereits unterschiedliche Datenerfassungssysteme nutzen, ist eine über den ThOnSa hinausgehende generalisierte Datenerhebung/Datenerfassung seitens des Landes nicht vorgesehen.

3. Strategische Umsetzung

3.1 Integrierte fachspezifische Planung

Was ist integrierte fachspezifische Planung? Wie wird diese definiert?

Um Familien in ihrer Vielfalt wirksam unterstützen zu können, braucht es Kenntnis über die Lebenswelten von Familien. Ausgehend von dieser Lebensweltorientierung setzt das LSZ an den Bedarfen von Familien an und systematisiert diese anhand von sechs Handlungsfeldern. Diese Handlungsfelder bilden die Grundlage für die Systematik des Förderprogramms sowie der fachspezifischen, integrierten Planung. Eine integrierte Planung bietet gegenüber herkömmlicher ressortorientierter Planung den Vorteil einer integrierten Bearbeitung von (kommunalen) Querschnittsproblemen, die nicht durch einzelne Ressorts oder Planungsbereiche allein bewältigt werden können. Im Rahmen einer abgestimmten Gesamtstrategie können politische Diskussionen auf einer gesicherten Datenbasis geführt werden. Fachspezifisch meint hier die Berücksichtigung der Zielrichtung des LSZ.

Nähere Informationen beinhalten die Qualitätskriterien für eine fachspezifische integrierte Planung im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Wie umfangreich soll der geforderte fachspezifisch integrierte Plan sein?

Ausgehend vom Planungskreislauf muss der fachspezifische integrierte Plan den Bestand, die Ermittlung der Bedarfe und deren Analyse, eine Zielformulierung und eine daraus abgeleitete Maßnahmenplanung, ausgerichtet an den sechs Handlungsfeldern, beinhalten.

Der Plan muss darstellen auf welcher Grundlage abgeleitete Ziele formuliert werden, mit welchen geplanten Maßnahmen diese Zielsetzung verfolgt wird und wie diese Maßnahmen finanziert werden sollen. Weiterhin soll erkennbar sein, wann eine Evaluation der durchgeführten Maßnahmen geplant ist und wie ggf. gegengesteuert werden kann.

Die Prüfkriterien für die integrierte fachspezifische Planung wurden den Ansprechpartner*innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind diese auf der Homepage zum LSZ unter www.eins99.de abrufbar.

In welchem Rhythmus soll die Erstellung des fachspezifischen, integrierten Plans erfolgen?

Der fachspezifische, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2017 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein. Sollten sich die Planungsschwerpunkte

verändern, z. B. wenn ein bisher noch nicht geplantes Handlungsfeld in den Fokus rückt, können auch nach einem kürzeren Zeitraum die Planungen aktualisiert werden.

Besteht die Möglichkeit den Planungszeitraum gegebenenfalls zu verlängern?

Aus fachlicher Sicht ist ein Planungszeitraum von fünf Jahren angemessen. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Der Planungszeitraum soll fünf Jahre umfassen, aber der pauschale Zuschuss des Landes ist für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben. Kann die Maßnahmendefinition im Konzept auch nur maximal für drei Jahre erfolgen? Kann dann für die restlichen zwei Jahre nur eine Zielsetzung formuliert werden in Abhängigkeit von der haushalterischen Sicherung?

Der fachspezifisch, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2017 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein. Welcher Planungsrhythmus innerhalb dieser fünf Jahre im Einzelfall gewählt wird, obliegt der jeweiligen Kommune. Die Maßnahmendefinition könnte auch langfristig für fünf Jahre geplant werden. Die finanzielle Untersetzung erfolgt erst mit dem jährlichen Antrag nach der Bekanntgabe des zustehenden Förderhöchstbetrages.

Wie ausführlich muss bei der Förderstufe 3 die Bestandserhebung und Bedarfsermittlung erfolgen, wenn diese bereits in fachspezifischen Planungen enthalten sind. Reicht eine Kurzfassung mit Verweis auf diese Fachplanungen?

In dem fachspezifischen, integrierten Plan gemäß der Stufe 3 müssen neben den jeweiligen Zielen die Vorgehensweise zur Zielerreichung zusammenführend ausgewiesen und dargestellt werden. Eine Kurzfassung mit Verweis auf die Fachplanungen ist nicht ausreichend.

In welchem Umfang sind bei Förderstufe 3 die Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse bereits zu berücksichtigen?

Es muss erkennbar sein, dass der jeweilige Landkreis/die jeweilige kreisfreie Stadt, Formen von Bürgerbeteiligung/Beteiligungsprozesse im Rahmen der Erstellung der fachspezifischen integrierten Planung genutzt/durchgeführt hat.

Gibt es bei der Förderstufe 3 eine Mindestanzahl von Handlungsfeldern, die im Rahmen der schwerpunktmäßigen Planung berücksichtigt werden müssen?

Die auf der Förderstufe 3 basierende fachspezifische, integrierte Planung zum Erhalt und der Weiterentwicklung für Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen für Familien in der Region setzt voraus, dass alle Handlungsfelder geprüft und analysiert werden. In der Folge obliegt es dem Landkreis/der kreisfreien Stadt Schwerpunktsetzungen auf Fokusthemen vorzunehmen. Grundlage für die Bewilligung der Förderung durch das Land bildet der einzureichende Plan.

Ist es möglich eine Förderung nach Stufe 3 zu beantragen, wenn Teilbereiche der Handlungsfelder, aufgrund mangelnden Bedarfs/Sinnhaftigkeit, nicht beplant werden?

Im Rahmen der Planung ist darzustellen, warum in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt kein Bedarf in einem bestimmten Handlungsfeld besteht. Demzufolge kann eine Förderung nach Stufe 3 beantragt werden, wenn nicht alle sechs Handlungsfelder „beplant“ sind, aber eine Aussage darübergemacht wurde, warum die Schwerpunkte so gesetzt wurden.

3.2 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Welche Qualitätsstandards sind für die Maßnahmen der Bestandssicherung anzuwenden? Welche für neue Maßnahmen? Wer entwickelt/prüft diese Qualitätsstandards?

Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten, welche auf der Homepage www.eins99.de zur Verfügung stehen. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren.

Die Entwicklung neuer Standards obliegt dem jeweils zuständigen Ministerium unter Einbeziehung der entsprechenden fachlichen Gremien.

Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Zuständigkeit geprüft.

Wird es festgelegte Standards für eine einheitliche fachspezifisch integrierte Planung in allen Thüringer Kommunen geben?

Grundlage für die fachspezifische, integrierte Planung sind die gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten erarbeiteten Qualitätskriterien für die fachspezifische integrierte Planung im Rahmen des LSZ.

In welcher Form soll auf Landesebene weiterhin vernetzt gearbeitet werden? Wie kann das LSZ weiterhin fundiert begleitet werden? Wird es zu regelmäßigen Berichterstattungen kommen?

Derzeit wird an der Ausschreibung einer Evaluierung des LSZ gearbeitet. Zudem wird geprüft, in welchem Rahmen die Arbeit der bisherigen Begleitgremien (Projektgruppe, Arbeitsgruppe) fortgesetzt werden kann.

Gibt es auch weiterhin landesweite Vernetzungsgremien im Bereich der überregionalen Familienförderung?

Die überregionale Familienförderung soll künftig in einem Landesfamilienförderplan verankert werden. Nach § 5 Abs.2 ThürFamFöSiG soll dieser unter Beteiligung der familienpolitischen Akteure, insbesondere eines neu gegründeten Landesfamilienrates erarbeitet und vom Landesjugendhilfeausschuss für die in seine Zuständigkeit fallende Teile beschlossen werden.

4. Schnittstelle Armutsprävention

Die kommunale Steuerungsstruktur für das LSZ ist unter Umständen - in Anhängigkeit der kommunalen Strukturen vor Ort - die Gleiche wie die der Armutspräventionsrichtlinie. Wie sollen die Bereiche voneinander abgegrenzt werden, beispielweise in Gremien, bei der Aufgabenverteilung, bei Zuständigkeiten der Planer*innen oder im Personalbereich?

Die Aufgaben der Planungskoordinatoren innerhalb der Armutspräventionsrichtlinie sind in Ziffer 2.1 der Richtlinie geregelt. Die Aufgaben umfassen die Entwicklung und qualifizierte Umsetzung von Handlungsstrategien zur sozialen Integration von durch Ausgrenzung bedrohte Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung individueller Armut insbesondere durch eine bedarfsgerechte Planung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur. Insofern liegen Überschneidungen der Planungen im Bereich des Landesprogramms und der Armutsprävention vor, gemeint ist hier beispielsweise die Berücksichtigung von Lösungsstrategien gegen Armutslagen bei Familien, wobei die Handlungsfelder des LSZ auch Familien betreffen, deren sozioökonomische Situation nicht von Armut geprägt ist.

Vorhandene Gremienstrukturen können genutzt werden. Sollte bisher aus der Armutspräventionsrichtlinie gefördertes Personal im Rahmen des LSZ tätig werden, muss dies in der Stellenbeschreibung seinen Niederschlag finden. Eine volle Finanzierung über die Armutspräventionsrichtlinie ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Warum ist die Ergänzung einer Planungskoordinatorenstelle im Bereich der Armutspräventionsrichtlinie durch eine Planungsstelle für das LSZ sinnvoll?

Die im Rahmen der Armutspräventionsrichtlinie geförderten Personalstellen unterliegen dem Zuwendungsverfahren der ESF-Richtlinie mit einem zu erfüllenden Zweck in einer bestimmten Zuwendungszeit. Die Aufgaben, die mit der Erstellung eines fachspezifischen integrierten Plans für das LSZ verbunden sind, können nicht durch den Planungskoordinator, der über die Armutspräventionsrichtlinie gefördert ist, erfüllt werden, da damit gegen das Zuwendungsrecht verstoßen würde. Ob für die Aufgaben der Erstellung eines fachspezifischen, integrierten Plans eine zusätzliche Planstelle eingerichtet wird, liegt in der Entscheidungshoheit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Da die Aufgaben der integrierten Planung im Rahmen des LSZ sehr umfangreich sind, empfiehlt das TMSGFF deshalb fachlich qualifiziertes Personal dafür vorzuhalten, einzustellen bzw. vorhandenes Personal gegebenenfalls zu ergänzen.

Sind die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Besetzung der Stelle im Bereich Sozialplanung an das Fachkräftegebot gebunden?

Grundsätzlich gelten die Fachlichen Empfehlungen für Fachkräfte des Landesjugendhilfeausschusses als Qualifikationsvoraussetzungen für die Durchführung von Planungsprozessen. Informationen dazu finden sie unter:

<http://www.familieeins99.de>

Darüber hinaus gelten für die Förderung von Personalausgaben die Regelungen der Armutspräventionsrichtlinie, darin heißt es „Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben (...) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium der Sozialwissenschaften, des Sozialmanagements, der Sozialen Arbeit bzw. Abschlüsse der Fachrichtungen Stadt- und Raumplanung. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums.“

Weiterhin sollen die Bewerber*innen weitreichende Kenntnisse im Umgang mit Beteiligungsverfahren und Planungsprozessen haben sowie mit den Trägerstrukturen, Netzwerken und Initiativen im Bereich der Familienpolitik vor Ort vertraut sein.

Können thematisch ähnliche Teilaspekte von Bereichen der Armutsprävention in den Förderbereich des LSZ überführt werden?

Thematisch ähnliche Aspekte aus dem Bereich der Armutsprävention können in den Förderbereich des LSZ überführt werden. Die Zielrichtung der Förderung im Rahmen des Landesprogrammes ist dabei zu beachten.

Werden die Indikatoren des ThOnSa (Thüringer Online-Sozialstrukturatlas) erweitert und wenn ja, wann? Ist es möglich Vorschläge zur Erweiterung abzugeben und wenn ja, bei wem?

Eine Erweiterung der Indikatoren des ThOnSa ist möglich und wird durch den Bereich der strategischen Planung im TMASGFF geprüft. Anregungen und Vorschläge können an sozialplanung@tmasgff.thueringen.de gerichtet werden.

5. Kommunale Ebene

5.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung

Gibt es ein konkretes Verfahren, welches die Träger im Rahmen einer Förderung über das Landesprogramm einhalten müssen?

Das Verfahren zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und den Letztempfängern wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Daher müssen sich die Träger in ihrem Landkreis bzw. in ihrer kreisfreien Stadt bezüglich des entsprechenden Verfahrens informieren.

Können auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Zuwendungsempfänger der LSZ-Förderung fungieren?

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können lediglich Letztempfänger der Fördermittel sein, soweit der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Fördermittel weiterleiten.

Ist der Eigenanteil einer kreisangehörigen Kommune auf den Eigenanteil des Landkreises anrechenbar, beispielsweise bei der Förderung eines Familienzentrums?

Ja. Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Gibt es Vorgaben an die Antragsformulare, die an die Träger ausgereicht werden?

Die Antragsvordrucke sind so zu gestalten, dass sowohl die Vorgaben im Bescheid der GFAW, als auch die Vorschriften für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger eingehalten werden.

In der Richtlinie LSZ ist keine pauschale Ausreichung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Ziffer 5.1 der Richtlinie LSZ sieht die Anteilsfinanzierung als Finanzierungsart vor. Auch besteht für die Dauer von zwei Jahren die Bestandsschutzgarantie für die schon bestehenden und vorher bereits geförderten Einrichtungen. Im Verhältnis der Landkreise und kreisfreien Städte zu Dritten ist die Anteilsfinanzierung nicht verpflichtend. Unter Ziffer 6.2.2 dritter Anstrich sowie Ziffer 6.2.3 vierter Anstrich der Richtlinie LSZ ist aufgeführt, dass bei einer Weiterleitung die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen kann. Lediglich die Projektförderung als Zuwendungsart ist vorgegeben.

Gibt es spezifische vergaberechtliche Vorgaben, die bei der Förderung von Trägerprojekten einzuhalten sind?

Grundsätzlich sind die Kommunen staatliche Auftraggeber, die sich an das Vergaberecht halten müssen. Im Bereich des Zuwendungsrechts wurde dies in den Zuwendungsbescheiden der GFAW an die Gebietskörperschaften unter Punkt 1.5 Aufträge/Vergaberecht festgeschrieben. Auch in der Vergangenheit musste diese Aufgabe durch die Gebietskörperschaften selbständig wahrgenommen werden.

Ab dem 01.12.2019 tritt das neue Vergabegesetz in Thüringen in Kraft.

Bei manchen Projekten gibt es vier verschiedene Förderer (Bund, Land, Landkreis, Gemeinde). Hier gab es bei der Abrechnung Abstimmungsschwierigkeiten. Im Zweifel gilt welche Vorschrift vorrangig? Z.B. bei der Berechnung von Reisekosten.

Bei unterschiedlichen Förderern innerhalb einer Projektfinanzierung ist zwischen den Förderern vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen, insbesondere über die Durchführung des Verwendungsnachweises durch eine der beteiligten Verwaltungen. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche **die größte Zuwendung** bewilligt hat oder die **dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten** liegt. In der Regel gilt für Förderungen innerhalb Thüringens das Thüringer Reisekostengesetz. (siehe hierzu Nr. 1.4. der VV zu § 44 ThürLHO)

Gibt es Ausnahmen bei der Bewilligung von haushaltsjahrübergreifenden Projektförderungen?

Die Förderung des LSZ wird grundsätzlich als Projektförderung im Rahmen eines Haushaltsjahres ausgegeben.

Bei Aufgaben, die den Zeitraum des Haushaltsjahres übersteigen, können Module vereinbart werden, die den unterschiedlichen Haushaltsjahren zugeordnet werden. Eine solche Modularisierung bedarf einer sachlichen Begründung.

Wie gestalte ich/ wie gehe ich mit Bagatellgrenzen um?

Bagatellgrenzen sollten gegenüber den Projektträgern (Letztempfänger bei Weiterleitung) nicht angewandt werden. Im möglichen Fall mehrerer Überschreitungen von Bagatellgrenzen im Rahmen verschiedener Projekte würde die Bagatellgrenze zwischen Land und Landkreis mglw. überschritten werden.

Die Bagatellgrenzen aus VV Nr. 8.8 und Nr. 8.9 zu § 44 ThürLHO sind Verwaltungsvorschriften ohne Außenwirkung im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger. Sie sind Vorschriften, die den Prozess innerhalb des internen Verwaltungsprozesses in der Behörde regeln und ggf. vereinfachen sollen. Die Anlage 2 und Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO beinhalten

die ANBest-P und die ANBest- Gk mit verbindlicher Außenwirkung für den Träger. Darin sind keine Bagatellgrenzen enthalten.

Letztendlich ist es eine Ermessensentscheidung des Erstzuwendungsempfängers die Bagatellgrenzen auch im Weiterleitungsverhältnis mit der möglichen Folge anzuwenden, daraus resultierende Rückzahlungen an den Zuwendungsgeber Land aufgrund der Überschreitung der Bagatellgrenze in diesem Zuwendungsverhältnis billigend in Kauf zu nehmen.

Gibt es Ausnahmen zur LHO bezüglich Mikroprojektauszahlungen (Zwei-Monats-Frist)? Könnten diese festgelegt werden?

Die Idee von Mikroprojekten entspricht keinem eingeführten Begriff im Haushaltsrecht. Sie entsprechen vielmehr der Idee des LSZ im Rahmen der Neuausrichtung der Familienförderung nicht nur auf die Förderung von Einrichtungen zu setzen, sondern ebenso kleinere Projekte mit Innovationspotential zu fördern. Die Richtlinie LSZ definiert Mikroprojekte ebenfalls nicht weiter. Aus diesem Grund können keine Ausnahmen zur LHO bewilligt werden.

Wann muss ein Änderungsantrag gestellt werden? Wann muss ein Hinweis auf Änderung des Finanzplans vorgenommen werden?

Dem Bescheid über die Förderung im LSZ ist ein Ausgaben- und Finanzplan beigelegt, der mittels des Bescheides für verbindlich erklärt wird. Kommt es zu Änderungen, die zu einer Abweichung von mehr als 20% zum Ausgaben- und Finanzplan führen, oder sich Ausgaben um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt, so ist dies der Bewilligungsbehörde (GFAW) zu melden. Ein entsprechender Änderungsbescheid wird erstellt.

Änderungen, die sich auf Maßnahmen und Projekte aus den Handlungsfeldern beziehen, sind nicht einzeln zu melden. Diese sind zu dokumentieren und jeweils zum April bzw. Oktober des Haushaltsjahres an die Bewilligungsbehörde zu melden. Entsprechende Änderungen liegen im Ermessen des Erstempfängers und der entsprechenden Sozialplanung.

Wie ist die Verfahrensweise der Anerkennung von wiederkehrende Ausgaben, bei denen die Rechnungslegung und somit Zahlung jedoch erst im Januar des Folgejahres erfolgt (z.B. Nebenkostenabrechnung, Telefonkosten etc.)? In welchem Zeitraum sind derartige Ausgaben unter Berücksichtigung einer Mittelverwendung im betreffenden Haushaltsjahr anzuerkennen? Wäre in diesem Fall das Prinzip der Entstehung der Ausgaben korrekt?

Bei Zahlungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf es keiner Verlängerung des Bewilligungszeitraums, wenn diese Ausgabe als zuwendungsfähig anerkannt werden soll. Grundsätzlich ist die Anerkennung dieser Ausgaben bei entsprechender Begründung möglich,

dies steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde (vgl. Dittrich Kommentar zur BHO Rz: 36.12 zu § 44 BHO). Die Anerkennung von bspw. Nebenkosten entspricht gelebter Verwaltungspraxis und ist auch bei Überschreitung der 6-Wochen-Frist möglich. Zinsen entfallen in einem solchen Fall. Auch das ist eine Ermessensentscheidung und muss als solche begründet werden.

Der VWN unterscheidet zwischen summarischer Nachweisführung und Einzelnachweisführung. Der Landkreis ist für die summarische Nachweisführung verantwortlich. Heißt das, dass keinerlei Einzelnachweise von Seiten des Landkreises notwendig sind?

Im Zuwendungsbescheid wird unter Pkt. 3. der Nachweis und die Prüfung der Verwendung geregelt.

Für das LSZ ist gegenüber der GFAW ein einfacher Verwendungsnachweis vorgesehen, dieser umfasst einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und nicht nur auf den Finanzierungsanteil der GFAW bezieht. Dem Verwendungsnachweis vom Erstempfänger (Landkreis/kreisfreie Stadt) ist keine Belegliste beizufügen.

Die den Landkreisen/kreisfreien Städte gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise der Letztempfänger sind erst nach gesonderter Aufforderung der GFAW vorzulegen.

Inwieweit sind die Eigenmittel von Seiten der Träger für den VWN aufzuschlüsseln? Genügt hier die Gesamtsumme, oder sind unterschiedliche Einnahmen kenntlich zu machen?

Bei den Eigenmitteln der Träger gibt es keine weitere Aufschlüsselung im VWN, diese sollten dem Antragsformular entsprechen.

5.2 Strategische Umsetzung

Wie kann die politische Ebene in die integrierte fachspezifische Planung eingebunden werden?

Die Entscheidungen über die Art der Einbindung der politischen Ebene liegt in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte. Hierbei können die vorhandenen Strukturen (bspw. Sozial-, Jugend-, Familien-, Bildungsausschüsse, Kreistage und Stadträte) genutzt werden.

Wo wird eine Beschlussfassung getroffen (auch im Hinblick auf legitimierte Gremien nach der Thüringer Kommunalordnung)? In welchem Ausschuss soll der integrierte fachspezifische Plan verabschiedet werden?

Das höchste kommunale Entscheidungsgremium ist der Kreistag bzw. Stadtrat. Diese haben die Möglichkeit, die Beschlussfassung einem ihrer Fachausschüsse zu übertragen.

Welche Gremien befassen sich mit der integrierten fachspezifischen Sozialplanung in der Verwaltung?

Die Entscheidung darüber, welche Gremien sich in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt mit dem Thema LSZ beschäftigen, obliegt der Verantwortung der jeweiligen Kommunalverwaltung.

Wer entscheidet vor Ort über die Vergabe der LSZ-Mittel?

Zu dem Gremium, welches auf kommunaler Ebene entscheidet, welche Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen Zuwendungen erhalten, macht das Land keine Vorgaben. Die entscheidende Stelle/das entsprechende Gremium bestimmt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Wie geht man bei der Förderung der Einrichtungen damit um, dass ein Großteil der Gäste einer Einrichtung aus dem Nachbarlandkreis einpendeln, die Zuweisung sich aber an den Bedarfen des jeweiligen Landkreises orientiert?

Landkreisübergreifend tätige Anbieter stellen bei dem Landkreis einen Antrag, in dessen Gebietsbereich der Sitz des Anbieters liegt. Da sich die Angebotsstruktur des Landesprogrammes an den jeweiligen Bedarfslagen innerhalb der Landkreise orientiert, und die Intention der Förderung eine entsprechende Anbietervielfalt im unmittelbaren Lebensumfeld der Familien ist, liegt die Orientierung auf einer kleinteiligen, auf die jeweilige Region angelegte Anbieterstruktur. Familien, die über ihren sozialen Nahraum hinaus Angebote in Nachbarlandkreisen nutzen, und in weitergelegene Einrichtungen pendeln, können dies auch weiterhin tun.

6. Ebene der Leistungserbringer

Wo beantragen die Träger ab 2019 den bisherigen Landesanteil der Förderung, insbesondere für die Förderbereiche welche bisher durch die Stiftung FamilienSinn gefördert wurden?

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt.

Gibt es standardisierte Antragsformulare für eine Förderung die die Leistungserbringer nutzen können?

Das Land arbeitet eng mit den Landkreisen zusammen und stellt ihnen die bisher genutzten Antragsformulare zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsunterlagen obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Vom Land werden dahingehend keine Vorgaben gemacht. Die Antragsvordrucke sind allerdings so zu gestalten, dass sowohl die Vorgaben im Bescheid der GFAW, als auch die Vorschriften für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger eingehalten werden. Einige Kommunen haben signalisiert, dass sie die bisherigen Antragsformulare weiter nutzen wollen.

Was können Träger tun, wenn auf kommunaler Ebene nur eine verzögerte Antragsbearbeitung stattfindet?

Oft bestehen bereits Kontakte und vorherige Kooperationen durch frühere Antragsverfahren bei der Kommune. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich an die jeweils für das Landesprogramm verantwortliche Person des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu wenden. Oftmals bestehen von kommunaler Seite auch noch Fragen im Rahmen der inhaltlich-fachlichen Prüfung zu einzelnen Angeboten und Maßnahmen, die im Rahmen eines Gespräches geklärt werden können.

7. Verschiedenes

Wann wird der Angebotskatalog veröffentlicht und was beinhaltet dieser?

Der Angebotskatalog ist auf der Homepage zum LSZ unter www.eins99.de bereitgestellt. Dieser dient als Informationsdokument und wird stetig weiterentwickelt bzw. ergänzt.

Die Richtlinie des LSZ sieht drei unterschiedliche Berichtsformen vor. Welchen Zweck verfolgt der jeweilige Bericht? Wer ist für die Prüfung zuständig.

Die LSZ Richtlinie sieht unter Ziffer 6.1. die Vorlage einer Statistik (Controlling) sowie eines Erfahrungsberichtes vor. Das Controlling System unterstützt die Evaluierung der Richtlinie. Mithilfe quantitativer Faktoren (siehe Ziffer 1.5 der LSZ Richtlinie) kann das Fachreferat 25 des TMASGFF feststellen, ob das Landesprogramm seine Ziele erreicht hat.

Der Erfahrungsbericht erläutert die sozialplanerische Durchführung des Programmes in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Beide Dokumente werden auch für die Überarbeitung der Richtlinie genutzt werden.

Der Sachbericht ist Teil des für die Prüfbehörde GFAW anzufertigenden Verwendungsnachweises. Hier werden die zuvor summarisch dargelegten Sachverhalte noch einmal ausführlicher erläutert.